



AWT 4/20

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von Förderleistungen gemäss Umsetzungsprogramm Graubünden 2020–2023 zum Bundesgesetz über Regionalpolitik

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) übernimmt der Kanton die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes (NRP) geförderten Projekte.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge und Darlehen aufgrund von Programmvereinbarungen zur Regionalpolitik und von weiteren Förderprogrammen des Bundes gewährt werden.

Die Regierung hat am 14. Januar 2020 (Prot. Nr. 22) das Umsetzungsprogramm Graubünden 2020–2023 (UP GR) genehmigt und das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) ermächtigt, die Programmvereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0), Art. 9 GWE, Art. 6 VWE und den vorgenannten Regierungsbeschluss werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

Im Grundsatz sollen zuerst immer die Fördermöglichkeiten gemäss UP GR ausgeschöpft werden, bevor eine Förderung gemäss GWE geprüft wird.

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Als Perimeter für Förderleistungen gemäss dieser Regelung gilt das gesamte Kantonsgebiet.

1.2. Voraussetzungen für Förderleistungen

Förderleistungen können nur gewährt werden, wenn

- sie mit den Strategien und Massnahmen des UP GR übereinstimmen. Im Infrastrukturbereich werden nur Entwicklungsinfrastrukturen im Sinne der NRP gefördert;
- sie mit den Grundsätzen und Massnahmen der regionalen Standortentwicklungsstrategien (Agenda 2030) übereinstimmen.

1.3. Gesuchbehandlung

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) prüft die Ausrichtung von NRP-Förderleistungen aufgrund von konkreten Gesuchen, welche folgende Angaben beinhalten müssen:

- Angaben über den Gesuchsteller
- Detaillierter Projektbeschreibung
- Konzept oder Businessplan (inkl. Betriebskonzept und Finanzierung der Investitionen wie auch des Betriebes)
- Finanzierungsnachweis
- Zeitplanung

Den Gesuchen sind Stellungnahmen der zuständigen Regionen beizulegen. Diese überprüfen die Gesuche auf ihre Übereinstimmung mit den Entwicklungsgrundsätzen der Region.

Über die definitive Förderung entscheidet die Regierung, das DVS oder das AWT aufgrund der Zuständigkeiten für die Beitragsgewährung gemäss Art. 36 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110).

1.4. Separate Regelungen

Für Projekte im Rahmen des interkantonalen NRP-Umsetzungsprogrammes «Programm San Gottardo 2020–2023» gelten separate Regelungen.

Für Interreg-Projekte gelten die mit den Kooperationskantonen vereinbarten Fördergrundsätze.

2. Vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn

Wenn der Arbeits- oder Baubeginn vor dem Förderentscheid des Kantons erfolgt, können keine Förderleistungen gewährt werden. Falls ein Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch die zuständige Instanz bewilligt werden.

3. Förderung und Bemessung

3.1. Eigene Aktivitäten des Kantons

Aufträge des Kantons an Dritte im Sinne des UP GR können bis zu 100 Prozent finanziert werden, d.h. die Kosten werden zwischen dem Bund und dem Kanton je zur Hälfte aufgeteilt.

3.2. Förderleistungen an Projekte Dritter

An Projekte Dritter können NRP-Bundesbeiträge oder NRP-Bundesdarlehen ausgerichtet werden. Der Kanton ist verpflichtet, eine Äquivalenzleistung zu erbringen.

- d) Das Bundesdarlehen beträgt in der Regel höchstens 2 Millionen Franken pro Projekt.
- e) Ab einer Darlehenshöhe von 300 000 Franken sind Teilzahlungen möglich. Die Laufzeit des Bundesdarlehens beginnt mit der ersten Teilzahlung.
- f) Als Sicherheit für die Rückzahlung des Bundesdarlehens ist ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Registerschuldbrief) oder eine gleichwertige Sicherheit (z.B. Bank- oder Gemeindegarantie) über die volle Höhe des gewährten Darlehens zu leisten
- g) Die Bundesdarlehen sind ab dem ersten Jahr nach der Schlusszahlung in gleichmässigen Raten zu amortisieren.
- h) Grundsätzlich sind die Bundesdarlehen zu verzinsen.
Sofern die Erträge vollständig zur Tilgung von Kapitalschulden verwendet werden, können die Bundesdarlehen auch zinslos ausgerichtet werden.

Der Zinssatz für die Bundesdarlehen wird jährlich per 1. Januar mit Verfügung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt und bei den laufenden Bundesdarlehen entsprechend angepasst. Für die Festlegung der Zinskonditionen wird vom Kassazinssatz für 10-jährige Bundesobligationen mit Stichtag 1. Januar abzüglich 1.5 Prozent ausgegangen. Beträgt der Kassazinssatz am Stichtag weniger als 2.0 Prozent, wird auf eine Verzinsung verzichtet. Diese Bestimmung wird auch bei NRP-Darlehen angewendet, die auf der Basis der NRP-Umsetzungsprogramme Graubünden 2008–2011, 2012–2015 und 2016–2019 zugesichert wurden.

Während der Laufzeit des Bundesdarlehens dürfen grundsätzlich keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden, denen nicht eine entsprechende Leistung gegenübersteht. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von 50 Prozent des ausgeschütteten Betrages zu leisten. Bei einem zinslosen Bundesdarlehen wird neben der zusätzlichen Amortisationszahlung ab diesem Zeitpunkt für den Rest der Laufzeit ein Zins verrechnet.

Die Details der Auszahlung und der Amortisationen regelt ein Darlehensvertrag.

Die Kantonsbeiträge an NRP-Bundesdarlehen (Äquivalenzleistung) entsprechen einem Barwert des effektiven Darlehens mit einem Zinssatz von 3.5 Prozent. Allfällige projektbezogene Kantonsbeiträge aus anderen Rechtstiteln werden nicht angerechnet.

Die Zinserträge, welche aus der Darlehensgewährung resultieren, werden gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund je zur Hälfte zwischen dem Kanton und dem Bund aufgeteilt.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1. Tourismusprogramm Graubünden 2014–2023 (UP GR, Massnahme A11)**
Für die Ausrichtung von Förderleistungen im Sinne des UP GR, Massnahme A11, gilt zusätzlich die Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales «Gewährung von NRP-Beiträgen gemäss Kooperationsprogramm im Bündner Tourismus 2014–2023».
- 4.2. Beherbergungswirtschaft (UP GR, Massnahme A13)**
Beherbergungsinfrastrukturen sind primär gestützt auf die Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales zur Gewährung von Darlehen und Beiträgen an Beherbergungsbetriebe zu fördern. Vor einer Förderung mit NRP-Mitteln wird das Gesuch in der Regel ebenfalls der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH zur Prüfung unterbreitet.
- 4.3. Touristische Infrastruktur (UP GR, Massnahme A14)**
Sportanlagen von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung sind primär über das nationale oder kantonale Sportanlagenkonzept (NASAK / KASAK) zu fördern, bevor NRP-Mittel zum Einsatz kommen.

4.4. Bergbahn-Infrastruktur (UP GR, Massnahme A15)

Für die Ausrichtung von Förderleistungen im Sinne des UP GR, Massnahme A15, gilt zusätzlich die Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales «Gewährung von NRP-Darlehen sowie von kantonalen Förderleistungen für den Bau von touristischen Transport- und Schneeanlagen».

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2020 und ersetzt die Verfügung vom 7. März 2016.

6. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 4. März 2020

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungsrat